



Kreissparkasse Stade

**Offenlegungsbericht gemäß CRR
zum 31.12.2022**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	5
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	5
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	6
1.4	Medium der Offenlegung	6
2	Offenlegung von Schlüsselparametern	7
3	Erklärung des Vorstands gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern7

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
Buchst.	Buchstabe
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	High Quality Liquid Assets (Liquide Aktiva hoher Qualität)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
LEI	Legal Entity Identifier (Rechtsträgerkennung)
LR	Leverage Ratio (ungewichtete Eigenmittelquote)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturelle Liquiditätsquote)
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)
T1	Tier 1 (Kernkapital)
TEUR	Tausend Euro

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Kreissparkasse Stade alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Kreissparkasse Stade stellt ihren Jahresabschluss unter Beachtung der Vorschriften des HGB und der RechKredV auf. Eine Konsolidierung erfolgt nicht. Die globale Rechtsträgerkennung (LEI) der Sparkasse lautet 529900ALRWVJW8UUH641.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf TEUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln. Hierzu gehören insbesondere:

1. Der Umfang, die Häufigkeit sowie die Angemessenheit des Offenlegungsberichts sind im Zuge der Erstellung des Offenlegungsberichts zu prüfen.
2. Der Offenlegungsbericht ist kontrollwirksam aufzustellen und vom Vorstand zu genehmigen.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstands gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigelegt.

Die Offenlegung der Kreissparkasse Stade erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Kreissparkasse Stade gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2022, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Kreissparkasse Stade im Bereich „Preise und Hinweise“ veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

		a	b
In TEUR		31.12.2022	31.12.2021
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	223.146	214.495
2	Kernkapital (T1)	223.146	214.495
3	Gesamtkapital	223.146	214.495
Risikogewichtete Positionsbeträge			
4	Gesamtrisikobetrag	1.616.790	1.494.110
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	13,80	14,36
6	Kernkapitalquote (%)	13,80	14,36
7	Gesamtkapitalquote (%)	13,80	14,36
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,25	0,25
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,14	0,14
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,19	0,19
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,25	8,25
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00	0,00
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,00	0,00
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,00	0,00
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00	0,00
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,00	0,00

11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,50	2,50
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,75	10,75
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	5,55	6,11
Verschuldungsquote			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	2.274.433	2.009.272
14	Verschuldungsquote (%)	9,81	10,68
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00	0,00
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00	0,00
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,08
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00	0,00
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,08
Liquiditätsdeckungsquote			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	272.773	251.575
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	232.063	192.240
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	22.636	20.495
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	209.427	171.744
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	130,85	148,40
Strukturelle Liquiditätsquote			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	1.508.838	1.460.114
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	1.299.536	1.212.453
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	116,11	120,43

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Sparkasse (223.146 TEUR) bestehen vollständig aus hartem Kernkapital (CET1). Zum Berichtsstichtag erhöht sich das CET1 im Vergleich zum 31.12.2021 um 8.651 TEUR. Verantwortlich dafür ist zum einen die Erhöhung des Fonds für allgemeine Bankrisiken und zum anderen die restliche Gewinnzuführung nach Erteilung des Testats für den Jahresabschluss 2021. Die Kapitalquoten sanken um 0,56 %-Punkte von 14,36 % zum 31.12.2021 auf 13,80 % zum 31.12.2022. Als Grund dafür ist die Ausweitung des Gesamtrisikobetrages durch Neugeschäft zu nennen, der wesentlich stärker gestiegen ist als die verfügbaren Eigenmittel.

Die Verschuldungsquote sinkt auf 9,81 %, wobei der Rückgang auf die Erhöhung des Gesamtrisikopositionsmessgröße zurückzuführen ist. Die aufsichtsrechtliche Mindestquote betrug am Berichtsstichtag 3,00 %.

Die Angaben zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR) werden als Durchschnittswerte der letzten 12 Monate offengelegt. Der Rückgang der LCR von 148,40 % zum 31.12.2021 auf 130,85 % zum 31.12.2022 ergibt sich daraus, dass die Nettomittelabflüsse eine stärkere Erhöhung aufweisen als die liquiden Aktive hoher Qualität (HQLA).

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres-Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28.06.2021 jederzeit einzuhalten. Der Rückgang der NSFR von 120,43 % zum 31.12.2021 auf 116,11 % zum 31.12.2022 ist auf eine größere Steigerung bei der erforderlichen stabilen Refinanzierung gegenüber der verfügbaren stabilen Refinanzierung zurückzuführen.



3 Erklärung des Vorstands gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Kreissparkasse Stade die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Stade, 07. Juni 2023

Kreissparkasse Stade

Der Vorstand

gez.

Matthias Lühmann

Vorsitzender des Vorstands

gez.

Berend Bohlen

Mitglied des Vorstands